

V StVK 102/16

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

In der Vollzugssache

des ( ) geboren am 31.05.1982 in

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Adler aus Bochum

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Krefft als Einzelrichterin

am 03.08.2016

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der JVA Bochum eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Monaten wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln und Diebstahl. Das Ende der Strafzeit ist derzeit auf den 15.08.2016 datiert.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 07.06.2016 hat er die Erstellung und Aushändigung eines Vollzugsplans begehrt, da er sich seit Mitte 2015 in der JVA Bochum befand und bis zu diesem Zeitpunkt keinen Vollzugsplan erhalten hatte.

Nach Antragstellung wurde ein entsprechender Vollzugsplan erstellt und ausgehändigt. Dadurch hat sich dieses Verfahren, nach entsprechender Erklärung des Antragstellers, erledigt

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden.

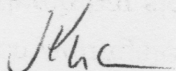
Gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG waren die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen, da dem Begehren des Antragstellers entsprochen wurde.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 121 StVollzG, 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Kreff

Beglaubigt



Kuchler

Justizhauptsekretärin

